

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)
vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485) in ihrer jeweils gültigen Fassung

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV Niederdruckanschlussverordnung

1.1 BKZ bei Neuanschluss

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für den Anschluss an sein Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) gemäß seiner Anmeldeleistung.
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, gemäß dem Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zur NDAV. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperreinrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen.
- (2) Für die in Niederdruck versorgten Kunden gemäß NDAV beträgt der Baukostenzuschuss höchstens 50 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen entstehenden Kosten. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten oder bei der Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse durch einen Anschlussnehmer kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

Der BKZ wird nach der Anmeldeleistung berechnet und beträgt bezogen auf den Heizwert pro kW (HS)

Gebäudeart	Preis netto
Wohngebäude	0,00 EUR
Gewerbe/ öffentliche Gebäude	15,00 EUR

1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Bei Leistungserhöhung im Bestandsbau	Preis netto
Gebäudeart	
Wohngebäude	0,00 EUR
Gewerbe/ öffentlichen Gebäude	15,00 EUR

Für Netzanschlüsse über 5 bar Versorgungsdruck erfolgt eine individuelle Kalkulation auf Basis der direkten Kosten.

2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV

2.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses.
Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage), gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. mit Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück sowie im Allgemeinen einer Hauptabsperreinrichtung und ggf. einem Hausdruckregelgerät im Gebäude.

Bei Standard-Netzanschlüssen mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50)	Grundbetrag	Preis netto
Gasnetzanschluss bis DN 50 (Kundengrundstück)	600,00 EUR	20,00 EUR
Gasnetzanschluss bis DN 50 (öffentlicher Grund ab dem 6. Meter)	600,00 EUR	55,00 EUR

Anschlusslänge bis 40 m auf privatem Grund und 15 m auf öffentlichem Grund. Abweichend zu den pauschalisierten, durchschnittlichen Hausanschlusskosten verrechnet der Netzbetreiber bei Erschwerissen, z.B. ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen, aufwandsabhängige Zuschläge. Durch kundenseitige Sonderwünsche entstehende Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bei Standard-Netzanschlüssen mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50) für Zusatzaufwände	Preis netto
für verkehrsrechtliche Aufwendungen	215,00 EUR
für technische Sicherheitseinrichtung (Absperrventil mit Zubehör)	150,00 EUR

2.2 Änderungen des Netzanschlusses

Änderungen eines Netzanschlusses werden gesondert ermittelt und mit den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

2.3 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Eine Rückvergütung findet statt, wenn der Anschlussnehmer folgende Arbeiten in Eigenleistung durchführt:

- Mauerdurchbruch
Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Tiefbauarbeiten
Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens inkl. Sandbeistellung und verdichten. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat der Anschlussnehmer die o.g. Arbeiten fachgerecht und jeweils vollumfänglich durchgeführt, steht ihm folgende Rückvergütung zu:

Rückvergütung	Grundbetrag	Preis netto
Laufender Meter auf dem Kundengrundstück	0,00 EUR	7,00 EUR
Kernlochbohrung/Futterrohr*		40,00 EUR

*) sofern eine Rückvergütung (Kernlochbohrung/Futterrohr) beim Gewerk „Netzanschluss Kabel“ der Stadtwerke Altensteig erfolgt – wird diese beim Gewerk Gas nicht zusätzlich rückvergütet.

2.5 Hauseinführungen

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Ausgeführte Arbeiten	Preis netto
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer "bauseits" beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	190,00 EUR

Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Einbautiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

2.6 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

Hierunter fallen zum Beispiel Anschlüsse die auf Grund ihrer Leistungsanforderung nicht aus dem bestehenden Ortsnetz versorgt werden können, deren Rohrdurchmesser eine Nennweite größer Da63/DN50 aufweisen, eine Trassenlänge von über 40 m auf Kundengrund oder eine Trassenlänge von über 15 m im öffentlichen Bereich überschreiten, Netzanschlüsse die außerhalb des Bebauungsbereiches hergestellt werden, Netzanschlüsse mit einer aufwändigen Trassenführung (z.B. Bahngleis- oder Bachüberquerung, Netzanschlüsse für die aufwändige Absperrmaßnahmen oder die Errichtung von Verkehrssignalanlagen erforderlich sind.

2.7 Verrohrung der Gasnetzanschlüsse

Für die Ummantelung der Gashaushaltsanschlussleitung gelten die nachfolgenden Preise:

Ausgeführte Arbeiten	Preis netto
Laufender Meter liefern und Verlegen, Mantelrohr nicht überbaubar	14,00 EUR
Laufender Meter liefern und Verlegen, Mantelrohr überbaubar	21,00 EUR

2.8 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, den ihm entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der dem Netzbetreiber aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht.

Wünscht der Abschlussnehmer, dass Dritte den vom Netzbetreiber erstellten Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht dem Netzbetreiber hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 4 sowie eine Pauschale von 530,00 EUR für sonstige Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

2.9 Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten	Preis netto
z.B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer	255,00 EUR

3. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Überbauung der Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitung führt im Allgemeinen zu einer notwendigen Umlegung der Leitungstrasse und muss vor der geplanten Baumaßnahme zwingend mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden.

4. Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant der Netzbetreiber in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet der Netzbetreiber eine Pauschale von 95,00 EUR.

5. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

6. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

7. Zählerwechsel

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet der Netzbetreiber eine Pauschale von 95,00 EUR.

8. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

Erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber, sind ihm die dafür entstehenden Kosten zu erstatten.

Die Inbetriebsetzung darf nur durch den Netzbetreiber oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes und bei dem Netzbetreiber gemeldetes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen.

Ausgeführte Arbeiten	Preis netto
erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung*	0,00 EUR
jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebnahme	95,00 EUR
jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage*	95,00 EUR

*ohne die Kosten des Installationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/ Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.

9. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas und Betrieb der Kundenanlage

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilnetz des Netzbetreibers entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder Mail mitzuteilen. Hierzu muss sich der Anschlussnutzer beim Netzbetreiber melden. Hat der Anschlussnutzer keinen Gasliefervertrag abgeschlossen oder liegt dem Netzbetreiber keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Gaslieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz EnWG) im Wege der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG).

Wird ein Netzanschluss über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht benutzt, so behält sich der Netzbetreiber vor, diesen inaktiven Netzanschluss vom Verteilnetz abzutrennen und somit das Netzanschlussverhältnis zu beenden, oder er kann die tatsächlichen Unterhaltskosten des Netzanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Verkehrssicherungspflicht für die Kundenanlage obliegt und er dabei die geltenden Regeln der Technik einzuhalten hat. Informationen hierzu kann er von seinem Vertragsinstallationsunternehmen oder dem Netzbetreiber erhalten.

10. Brennwert, Referenzbrennwert und Abrechnungsbrennwert

Der Netzbetreiber liefert Gas der Gruppe H nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes G 260.

Der Brennwert kann je nach Versorgungssituation schwanken und liegt gemäß dem oben genannten Arbeitsblatt zwischen 8,4 - 13,1 kWh/Nm³. Im Netzgebiet des Netzbetreibers beträgt der Referenzbrennwert im Allgemeinen über 10,5 kWh/Nm³. Der Referenzbrennwert dient der vereinfachten Umrechnung von Normkubikmeter in Kilowattstunde.

Zur Abrechnung der Kunden wird aber der in der Abrechnungsperiode gemessene, mengengewichtete Brennwert verwendet. Der maßgebende Versorgungsdruck beträgt bei Neuanschlüssen dabei mindestens 23 mbar am Ausgang des Gasdruckregelgerätes. Zur Berechnung der Zustandszahl Z nach DVGW Arbeitsblatt G 685 wird die vom Vermessungsamt ermittelte Höhenlage in der unmittelbaren Nähe des Hausanschlusses verwendet.

11. Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

Bei Zahlungsverzug, unerlaubter Manipulation am Anschluss oder der Messeinrichtung bzw. sonstigem Fehlverhalten des Anschlussnehmers oder des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers mit unmittelbarer Gefahr für Personen oder Sachen erheblichen Wertes ist der Netzbetreiber zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt.

Für Einsätze eines Beauftragten des Netzbetreibers fallen Kosten an. Diese Kosten verrechnet der Netzbetreiber nach folgenden Sätzen:

	Kosten netto
Für jede Mahnung sowie Verzugszinsen	5,00 EUR**
Für jeden Auftrag eines Beauftragten des Netzbetreibers	
auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung,	95,00 EUR**
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug	46,00 EUR**
innerhalb der regulären Arbeitszeit	
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	61,00 EUR**
zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage, nach vorausgegangener Abschaltung *	61,00 EUR

*ohne die Kosten des Installationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/ Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist.

Hinweis zum Verbraucherschutz: Wenn Sie mit der Zahlung in Verzug kommen und es entstehen uns durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten, können Sie zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.

12. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

13. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

14. Rechnungsänderung

Für Änderungen des Rechnungsempfängers auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 55,00 EUR, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

15. Gültigkeit

Sämtliche genannten Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo - Do 7:00-16:30 Uhr und Fr 7:00-12:00 Uhr. Sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.6. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale „Mahnung“.

16. Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit ** gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

17. Bauabzugssteuer

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

18. Vertragskommunikation

Sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere Rechnungen – erfolgt durch den Netzbetreiber auf dem elektronischen Weg. Der Anschlussnehmer wird dem Netzbetreiber eine E-Mail-Adresse benennen. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch per Post versenden zu dürfen.

19. „Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“

Hinweis auf die Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

20. Inkrafttreten

Diese Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2021 in Kraft.

21. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie auf unserer Homepage www.stadtwerke-altensteig.de, in unserem Büro in der Jahnstraße 13, D-72213 Altensteig während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer 07453 9461-400. Sie erreichen uns auch per Fax 07453 9461-450 oder per E-Mail: stadtwerke@altensteig.de

STADTWERKE ALTENSTEIG